



RICHTLINIE DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DAS VERFAHREN UND DIE VERGABE
VON LEISTUNGSBEZÜGEN FÜR
PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN
GEMÄß § 7 NHLEISTBVO

Neufassung

beschlossen in der 154. Sitzung des Präsidiums am 10.03.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2011 vom 31.03.2011, S. 93

Änderung (§ 9)

beschlossen in der 203. Sitzung des Präsidiums am 28.11.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2014 vom 30.01.2014, S. 3

Änderung

beschlossen in der 425. Sitzung des Präsidiums am 10.07.2025
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2025 vom 21.08.2025, S. 746

INHALT:

I.	Allgemeine Regelungen	3
§ 1	Zweck und Zielsetzung der Richtlinie	3
§ 2	Anwendungsbereich.....	3
II.	Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge.....	3
§ 3	Grundstruktur	3
§ 4	Verfahren.....	3
III.	Besondere Leistungsbezüge	4
§ 5	Grundstruktur	4
§ 6	Verfahren.....	4
§ 7	Kriterienkatalog	5
§ 8	Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Familienpflegezeit, Behinderung	6
§ 9	Honorierung besonders herausragender Leistungen	6
IV.	FunktionsLeistungsbezüge.....	6
§ 10	FunktionsLeistungsbezüge für nebenberufliche Funktionen.....	6
V.	Forschungs- oder Lehrzulagen	6
§ 11	Forschungs- oder Lehrzulagen	6
VI.	Übergangsregelungen.....	7
§ 12	Übergangsregelungen.....	7
VII.	Haushaltsmittel, In-Kraft-Treten	7
§ 13	Haushaltsmittel.....	7
§ 14	Veröffentlichung, In-Kraft-Treten.....	7

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. Nr. 36 2003/S. 790 ff.) i. d. jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Richtlinie gilt für beamtete Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. ²Eine entsprechende Anwendung erfolgt für nichtbeamtete Professorinnen und Professoren.
- (2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Gewährung, Bemessung und Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
 - a. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - b. für besondere und besonders herausragende Leistungen,
 - c. für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und
 - d. für Forschungs- und Lehrzulagen.
- (3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für hauptamtliche Funktionen erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

II. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

§ 3 Grundstruktur

- (1) ¹Die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden als frei verhandelbarer prozentualer Aufschlag zum Grundgehalt pro Monat vergeben. ²Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. ³Werden sie befristet gewährt, erfolgt dieses in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung für die Dauer von bis zu 5 Jahren.
- (2) Über die Ruhegehaltfähigkeit wird ggf. gesondert entschieden.

§ 4 Verfahren

- (1) Im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen kann jede oder jeder Berufene bzw. jede Professorin und jeder Professor Verhandlungen über einen prozentualen Aufschlag zum Grundgehalt als Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge führen.
- (2) ¹Vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen sollen Berufene ihre Gehaltsvorstellungen gegenüber dem Präsidium schriftlich angeben. ²Gleiches gilt für Professorinnen und Professoren im Rahmen von Bleibeverhandlungen.
- (3) Bei der Bemessung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollten insbesondere berücksichtigt werden:
 - a. die Qualität der Forschungs- oder Wissenschaftsleistungen,
 - b. die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,

- c. das Engagement in der Aus- und Weiterbildung (Lehre) und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d. die Bewerbungs- und Arbeitsmarktlage.
- (4) Die Vergabe von BleibeLeistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor glaubhaft das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachweist.

III. Besondere Leistungsbezüge

§ 5 Grundstruktur

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre, mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden.
- (2) ¹Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt werden. ²Werden sie als laufende Zahlungen gewährt, können sie für einen sich unmittelbar anschließenden Fortsetzungszeitraum unbefristet gewährt werden, sofern zu erwarten ist, dass die Leistungen auch weiter in entsprechendem Umfang erbracht werden.
- (3) ¹Besondere Leistungsbezüge, die als laufende Zahlungen gewährt werden, nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden. ²Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen, die bereits Gegenstand von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen waren, ist ausgeschlossen. ³Werden besondere Leistungsbezüge als Aufschlag zum Grundgehalt gewährt, soll dieser Aufschlag pro Verfahren 15% nicht überschreiten.

§ 6 Verfahren

- (1) ¹Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge setzt einen Antrag der Professorin oder des Professors voraus. ²§ 9 bleibt unberührt. ³Eine Antragstellung ist frühestens 3 Jahre nach der Ernennung möglich. ⁴Sobald ein externer oder interner Ruf erteilt wurde, ist ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge nicht mehr zulässig bzw. gestellte Anträge werden nicht weiterbehandelt, da eine Bewertung der Leistungen im Rahmen einer ggfls. stattfindenden Bleibeverhandlung/Berufungsverhandlung erfolgt. ⁵Weitere Anträge können danach jeweils nur 10 Jahre nach der Entscheidung über den letzten Antrag oder nach Ablehnung des externen oder internen Rufes gestellt werden. ⁶Bei vollständiger Ablehnung eines Antrages auf besondere Leistungsbezüge ist eine erneute Antragstellung bereits nach 5 Jahren möglich. ⁷Die besonderen Leistungsbezüge werden mit dem Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.
- (2) Dem Antrag sind ein begutachtungsfähiger Selbstbericht über die Tätigkeiten gem. § 7 der Richtlinie für den zurückliegenden Zeitraum sowie einem Berufungsverfahren vergleichbare Bewerbungsunterlagen - insbesondere eine Aufstellung der erfolgreich eingeworbenen Drittmittel bzw. der Publikationen sowie die Ergebnisse externer und interner Lehrevaluationen - beizufügen.
- (3) ¹Zur Beurteilung der Frage, ob jemand besondere Leistungen erbracht hat, ist die Dekanin bzw. der Dekan anzuhören. ²Bei besonderen Leistungen in der Lehre ist zusätzlich die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu hören. ³Dazu wird der gem. § 6 Abs. 1 beim Präsidium einzureichende Antrag der Dekanin bzw. dem Dekan, ggf. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zugeleitet. ⁴Diese nehmen zu dem Antrag innerhalb von zwei Monaten Stellung und leiten die Stellungnahme an das Präsidium weiter. ⁵Bei der Beurteilung durch die Dekanin bzw. den Dekan und ggf. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sollten externe Referenzen (z.B. Höhe der eingeworbenen Drittmittel pro Professur im Bundesdurchschnitt pro Fach; Anzahl der abgeschlossenen Promotionen pro Professur im Bundesdurchschnitt pro Fach etc.), die Ergebnisse der Lehrevaluation und der studentischen Lehrveranstaltungskritik sowie zur Bewertung von Leistungen in der Forschung Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden.

- (4) ¹Das Präsidium gibt die Anträge mit den Stellungnahmen an eine Besoldungskommission und an die Fachdezernate der Verwaltung weiter, die das Präsidium in dieser Angelegenheit beraten. ²Die Besoldungskommission kann weitere Stellungnahmen einholen. ³Der Besoldungskommission gehören fünf Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. ⁴Dieses können sowohl aktive als auch pensionierte oder emeritierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sein. ⁵Sie werden vom Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz für die Dauer von 5 Jahren ernannt. ⁶Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Besoldungskommission. ⁷Falls Anträge von schwerbehinderten Professorinnen oder Professoren vorliegen, nimmt die Schwerbehindertenvertretung an den Sitzungen der Besoldungskommission mit beratender Stimme teil. ⁸Die Empfehlungen der Besoldungskommission werden dem Präsidium innerhalb von zwei Monaten zugeleitet.
- (5) Das Präsidium entscheidet unter Beachtung der Empfehlungen der Besoldungskommission sowie des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anträge.
- (6) Vor der Bekanntgabe der Entscheidung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern, deren Anträge abschlägig beschieden werden sollen, Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 2 Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich zu äußern.
- (7) ¹Wird dem Antrag teilweise oder in vollem Umfang stattgegeben, kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der befristeten Gewährung eine Entfristung durch die Professorin oder den Professor beantragt werden. ²In Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Entfristung auf Antrag möglich. ³Über die Entfristung gewährter besonderer Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Personal und Finanzen.

§ 7 Kriterienkatalog

- (1) Besondere Leistungen können insbesondere nachgewiesen werden:
- a. in der Forschung anhand von
 - i. Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften
 - ii. Patenten und Transferleistungen
 - iii. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (z.B. Forschergruppen, Graduiertenkolleg, Promotionskolleg)
 - iv. Drittmittelinwerbung in erheblichem Umfang
 - v. Gutachtertätigkeiten
 - vi. Preisen oder Auszeichnungen für Forschung
 - b. in der Lehre anhand von
 - i. Ergebnissen der externen und internen Lehrevaluation (einschl. der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung)
 - ii. Curriculumsentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge
 - iii. Preisen oder Auszeichnungen für herausragende Lehre
 - iv. Lehrleistungen über Lehrverpflichtungen hinaus
 - v. überdurchschnittlichen Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeiten
 - c. anhand einer erfolgreichen Platzierung neuer Weiterbildungsangebote am Weiterbildungssektor.
 - d. in der Nachwuchsförderung anhand der
 - i. Betreuung erfolgreich abgeschlossener Promotionen und weitergehender wissenschaftlicher Qualifikationen über das normale Maß hinaus
 - ii. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen
 - iii. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die zur Gleichstellung beiträgt.

§ 8 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Familienpflegezeit, Behinderung

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung zu keiner Benachteiligung führen.
- (2) ¹Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus Gründen gem. § 62 Abs. 1 und § 62a NBG ist angemessen zu berücksichtigen. ²Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen.

§ 9 Honorierung besonders herausragender Leistungen

Das Präsidium kann unabhängig von den in § 6 Abs.1 genannten Fristen im Einvernehmen mit der Besoldungskommission und nach der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Falle von besonders herausragenden Leistungen auch ohne entsprechenden Antrag der Professorin oder des Professors beschließen.

IV. Funktionsleistungsbezüge

§ 10 Funktionsleistungsbezüge für nebenberufliche Funktionen

- (1) ¹Funktionsleistungsbezüge werden für folgende nebenberuflich ausgeübte Funktionen gewährt:
 - Vizepräsidentin oder Vizepräsident 800 EUR pro Monat
 - Dekanin oder Dekan 600 EUR pro Monat
 - weitere Mitglieder des Dekanats je 200 EUR pro Monat, soweit Studiendekanin oder Studiendekan 400 Euro pro Monat²Funktionsleistungsbezüge werden nur dann gewährt, wenn die entsprechende Person in der W-Besoldung eingestuft ist.
- (2) Die Bezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.

V. Forschungs- oder Lehrzulagen

§ 11 Forschungs- oder Lehrzulagen

- (1) ¹Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf schriftlichen Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. ²Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Leistungen in Forschung und Lehre, für die aus Mitteln Dritter eine Zulage gewährt wird, werden gem. § 4 Abs.1 NHLeistBVO bei besonderen Leistungsbezügen nicht berücksichtigt.

VI. Übergangsregelungen

§ 12 Übergangsregelungen

- (1) ¹Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. ²Dabei darf die Höhe der nach der Besoldungsordnung W einschließlich der nach S. 1 zu zahlenden besonderen Leistungsbezüge die vor der Überführung nach der Besoldungsordnung C gezahlten Bezüge nicht überschreiten.
- (2) ¹Diese besonderen Leistungsbezüge sind zunächst befristet und können auf Antrag entfristet werden. ²Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den in Abs. 1 und 2 dargelegten Regelungen durch Beschluss des Präsidiums im Einvernehmen mit der Besoldungskommission abgewichen werden.
- (4) ¹Die Zahlung der in § 10 Abs.1 festgelegten Funktionsleistungsbezüge erfolgt erstmalig ab dem 01.10.2025. ²Dies gilt auch für bereits gewährte Funktionsleistungsbezüge.

VII. Haushaltsmittel, In-Kraft-Treten

§ 13 Haushaltsmittel

- (1) ¹Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen, Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Vergaberahmen) erfolgen. ²Soweit Änderungen des Vergaberahmens oder der Haushaltssituation es erfordern, erfolgt eine Anpassung der Beträge durch Entscheidung des Präsidiums.

§ 14 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.